

13. Januar 2017

Stellungnahme zur Reform des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes

- I. Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. als Mitgliedsverband des Bundesverbandes der Deutschen Industrie schließt sich der Stellungnahme des BDI vollumfänglich an.
- II. Darüber hinaus weisen wir auf folgende Punkte hin, die für die rohstoffgewinnende Industrie von besonderer Bedeutung sind.

1) § 5 Abs. 2 UVP-G-E

Die Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht, ist für beide Fälle gleich auszugestalten und auf eine kurze Vorhabensbeschreibung zu beschränken. Die Novellierung des UVP-G sollte sich an dieser Stelle eng an Art 4 Abs. 5 S. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU orientieren. Zum besseren Verständnis für die Bevölkerung könnte ein Hinweis ergänzt werden, dass nach Fachrecht dennoch eine Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt.

2) §§ 6 und 7 UVP-G-E i. V. m. § 1 UVP-G Ziff. 2

De lege lata wie de lege ferenda unterliegen Neuvorhaben einer unbedingten UVP-Pflicht oder aber einer Vorprüfung. Diese richtet sich nach der Ziff. 2 der Anlage 1 des UVP-G. Hier wird Fläche als Kriterium für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung genannt.

Wesentliches Kennzeichen der Fläche im Rahmen einer Rohstoffgewinnung ist, dass die Fläche für die Gewinnung temporär genutzt wird und sowohl während der Nutzungsphase wie auch in der Nachnutzungsphase (Renaturierung) anerkanntermaßen die Biodiversität gefördert wird und die Fläche nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahme der Natur zurückgegeben wird.

Das heißt, die Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie versiegelt keine Fläche dauerhaft.

Generell weisen wir darauf hin, dass unsere Industrie auch keine Flächen „verbraucht“, da dies einen Verzehr, also ein „Verschwinden“ der Fläche bedingen würde. Dies ist nicht der Fall. Unseres Erachtens ist es richtiger, von einer Flächeninanspruchnahme zu sprechen, wie dies im neu gefassten Raumordnungsgesetz, dort § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3, vorgesehen ist.

Daher regen wir auch an, in Anlage 4 Ziff. 4b UVP-G-E den Begriff Flächenverbrauch zu streichen und durch Flächeninanspruchnahme zu ersetzen. Als weiter spezifizierende Merkmale dieses Schutzgutes ist auf die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung einzugehen.

Diese Präzisierung des Schutzgutes Fläche ist erforderlich, um der gewünschten stärkeren Akzentuierung des Begriffes im Rahmen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen.

Für die Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie ist es darüber hinaus selbstverständlich, das Schutzgut Boden besonders zu beachten, weil es die Grundlage ihres Wirtschaftens darstellt.

3) § 7 Abs. 3 UVPG-E

Die Vorschrift wird begrüßt, da der Verzicht auf die (standortbezogene oder allgemeine) Vorprüfung in einzelnen Fällen verfahrensbeschleunigend und imagefördernd für den Vorhabenträger sein kann.

4) § 9 UVPG-E Abs. 1Nr. 2

Für Vorhaben der Steine-Erden-Industrie stellt dies einen der Hauptfälle im Zuge der Zulassung weiterer Abbauflächen an einem Betriebsstandort dar. Durch den dynamischen Abbaubetrieb kommen Umweltauswirkungen hinzu, jedoch fallen Auswirkungen auf den ehemaligen Gewinnungsflächen durch die erfolgte Rekultivierung und Renaturierung weg, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erfolgt oder es ergeben sich in den Aufbereitungsanlagen keine Änderungen. Ebenso lösen allein die Größenwerte die UVP-Pflicht aus, obwohl Schutzgüter nicht oder in geringerem Umfang als auf den bisherigen Gewinnungsflächen betroffen sein können. Wir regen daher an, die neuen Abbauflächen mit den rekultivierten/renaturierten oder in Rekultivierung/Renaturierung befindlichen Flächen sowie mit den Flächen für temporären Biotopschutz (z.B. für Wanderbiotope) und den Flächen für bestehende Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen gegenzurechnen. Maßgeblich, ob UVP-Pflicht besteht, wäre somit lediglich die neue Antragsfläche, die unverritzte, genehmigte Fläche und die eigentliche aktuell im Abbau befindliche Fläche. Somit werden tatsächlich die Flächen geprüft von denen Umweltauswirkungen ausgehen.

5) § 10 Abs. 4 UVPG-E

Der räumliche Zusammenhang von Abbaustätten gemäß Satz 2 ist häufig gegeben. Der Einwirkungsbereich ist schutzgutsspezifisch jedoch unterschiedlich und teilweise erst im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen ermittelbar. Insbesondere bei kleinen Abbaustätten (i.d.R. Kiestrockenabbau) kann hierdurch aufgrund der Kumulation eine UVP-Pflicht begründet werden, die aber nicht im Verhältnis zu den Vorhabenauswirkungen der Grube und den anderen kumulierenden Gruben steht. Ebenso ist es schwierig, die Einwirkungen der anderen Abbaugebiete zu ermitteln, insbesondere bei Gemengelage.

In Satz 3 ist das Wort „insbesondere“ zu streichen, da ansonsten der „enge funktionale Zusammenhang“ ausgedehnt werden kann und z.B. auch den LKW-Verkehr oder eine Betrachtung des Marktgebiets mit einbezieht, die jedoch durch das Vorhaben nicht verändert werden. Hilfsweise sind darüberhinausgehende Kriterien für die Beurteilung des funktionalen Zusammenhangs zu benennen.

6) § 12 Abs. 3 S. 1 UVPG-E

Die Regelung ist nicht praxisgerecht und führt zu Verzögerungen und Kostensteigerungen in den Zulassungsverfahren. Ausgehend von einer erteilten Genehmigung eines regionalen Raumordnungsplans zum Abbau von Rohstoffen, strebt eine Vielzahl von Abbaustätten in räumlichem Zusammenhang Erweiterungen an. Die Erarbeitung der Unterlagen und UVP-Pflicht erfolgen zunächst separat. Mit den Behördenterminen stellt sich nach und nach heraus, dass eine Kumulation vorliegt, mit der Folge, dass alle bis dahin bereits in Erarbeitung befindlichen Vorgänge zu überarbeiten sind. Es sind hierfür eindeutige Regelungen zu treffen. Die Behörde ist verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich von Amts wegen zu prüfen, ob kumulierende Vorhaben zusammengeführt werden müssen.

7) § 15 Abs. 1 UVP-G-E

Die Festlegung eines Untersuchungsrahmens auf Initiative der Behörde greift unnötig in Entscheidungen des Vorhabenträgers ein. Die Formulierung ist daher zu streichen. Eine Hinwirkungspflicht der Behörde für eine Abstimmung des Untersuchungsrahmens bei erkannter Zweckmäßigkeit ist angemessen.

8) § 16 UVP-G-E

Eine Alternativenprüfung ist nach Fachrecht meist nicht erforderlich, so dass allenfalls in den Fällen die Alternativendarstellung im UVP-Bericht erfolgen muss, wo dies aus dem Fachrecht begründet ist. Wir regen daher an, die Nr. 6 so zu fassen, dass dies nur für die Fälle zu erfolgen hat, in denen dies nach Fachrecht notwendig ist.

Zur Vermeidung von Verzögerungen durch eingehende Nachforderungen der Behörden ist Absatz 7 Satz 2 nach dem Wort „soll“ durch „innerhalb von einem Monat nach Vorliegen des UVP-Berichts“ zu ergänzen.

Absatz 8 ist nicht praktikabel. Die Anforderungen können durch den Vorhabenträger u.U. nicht erbracht werden, da sie auf das Wohlwollen Dritter angewiesen sind, nämlich dann, wenn konkurrierende Vorhabenträger notwendige Unterlagen dem Wettbewerber vorenthalten. Dies ist aufgrund der direkten Konkurrenzsituation und der ggf. laufenden Verfahren mit den jeweiligen Unterlagen zu erwarten. Unrealistisch ist ebenso das Vorlegen eines gemeinsamen UVP-Berichts. Lösungsansatz kann hier nur sein, dass die Behörde von Amts wegen eine Prüfung vornimmt, inwieweit sich die Umweltauswirkungen der Vorhaben kumulieren. Nur so kann der Schutz laufender Verfahren sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt werden. Der Absatz ist entsprechend neu zu fassen. Vgl. hierzu auch § 23 UVP-G-E.

9) § 18 Abs. 1 S. 3 UVP-G-E

Die Behörde muss unabhängig die Prüfung der Unterlagen vornehmen und den Umweltbelangen Rechnung tragen. Es ist nicht Aufgabe der anerkannten Umweltvereinigungen behördliche Funktionen zu übernehmen sowie Umweltbelangen überhöhtes Gewicht beizumessen und dies den Behörden als Maßstab vorzugeben. Der Satz ist zu streichen.

10) § 22 Abs. 1 UVP-G-E

Wir regen an, die Auslegungs- und Äußerungsfrist im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf einen den Änderungen angemessenen Zeitraum zu verkürzen. Maximal sollte sie einen Monat betragen.

11) § 23 Abs. 2 UVP-G-E

Es ist unklar, wie dies in der Praxis erfolgen kann. Wir regen an, die bisherige Handhabung mit der Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in den Unterlagen durch den Vorhabenträger beizubehalten, so dass die Behörde die entsprechenden Passagen für die Öffentlichkeit schwärzen kann.

12) § 24 Abs. 1 S. 2 UVP-G-E

Die Behörde kann sich nicht die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit für die zusammenfassende Darstellung zu Eigen machen, da diese Äußerungen häufig wenig objektiv sind und somit für die nach § 25 vorgesehene begründete Bewertung ein falsches und fachlich nicht begründetes Bild liefern würde. Die Passage ist daher zu streichen.

In Absatz 3 ist das Wort „möglichst“ zu streichen, da es ansonsten zu Verzögerungen kommen kann.

13) § 25 Abs. 1 UVPG-E

Zur begründeten Bewertung sind alle vorliegenden Unterlagen in ihrer Ausführlichkeit und Genauigkeit heranzuziehen und nicht eine generalisierende zusammenfassende Darstellung. Dies könnte zu einer Fehlbewertung und ggf. zu Fehlentscheidungen im Zulassungsverfahren führen.

14) § 25 Abs. 3 UVPG-E

Der Verlust an Unterlagenaktualität kann nicht nur beim Vorhabenträger begründet liegen, sondern auch bei der Behörde. Daher sollte folgender Satz angefügt werden: „Liegt die Ursache der Verfahrensdauer bei der Behörde, so übernimmt die Behörde die Kosten der Aktualisierung der jeweiligen Unterlagen.“

15) § 49 Abs. 1 UVPG-E

Das Wort „der“ ist durch „eventueller“ zu ersetzen. Es besteht keine obligatorische Pflicht zur Alternativenprüfung. Daher ist die Regelung auch für den Fall zu bemessen, in dem nur eine Lösung auf Raumverträglichkeit geprüft werden soll.

Nach Abs. 1 ist die bisherige Regelung des geltenden § 16 Abs. 2 UVPG einzufügen, nach der die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann. Dies kann zur Verfahrensbeschleunigung und Kostenentlastung beitragen, zumal auf ROV-Ebene regelmäßig Umweltbelange vertieft geprüft werden.

16) § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 UVPG-E

Die Regelung ist um folgenden Satz zu ergänzen: „Dies gilt nicht für Benachrichtigungen und geeignete Unterlagen, die in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefasst sind.“ Es ist davon auszugehen, dass in den grenznahen Gebieten innerhalb des Staatenverbunds innerhalb dessen ein Vorhaben Auswirkungen haben kann, die jeweils benachbarte Amtssprache in ausreichendem Umfang geläufig ist, so dass Übersetzungen unverhältnismäßig sind.

17) § 59 Abs. 3 UVPG-E

Das Wort „angemessen“ ist zu streichen und der Satz durch die Formulierung „, welche der Frist der Behördenbeteiligung im Inland entspricht“ zu ergänzen. Hierdurch kann eine zügige Verfahrensabwicklung ohne Nachteile für die Behörden im Nachbarland erreicht werden.

18) § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E sieht die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes für den Fall vor, dass ein UVP-Bericht „nicht richtig“ vorgelegt wird. Diese Bebußung ist gänzlich unangemessen. UVP-Verfahren sind hochkomplexe und dynamische Verfahren, bei denen es außerordentlich schwierig ist, alle Aspekte zu einem bestimmten Zeitpunkt umfänglich und abschließend aufzuführen. Gegebenenfalls zeigen sich gewisse umweltbezogene Gesichtspunkte zu einem späteren Zeitpunkt, möglicherweise kommt es im laufenden Verfahren noch zu Änderungen des Vorhabens oder ähnliches mehr. Es kann nicht sein, dass in genannten Fällen immer auch eine Ordnungswidrigkeitendrohung besteht und sich der Vorhabenträger bzw. sein Gutachter sich fortlaufende Sorge machen müssen, mit einem Bußgeldverfahren konfrontiert zu werden.

Diese Regelung geht deutlich über den Artikel 10a der UVP-Richtlinie hinaus, da hier lediglich verhältnismäßige und wirksame Sanktionen gefordert werden.

Die Veranlassung einer falschen Behördenentscheidung durch „unrichtige Angaben“ besteht im Übrigen natürlich nicht nur beim vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht, sondern natürlich auch bei sämtlichen anderen Beurteilungsgrundlagen für die UVP-Bewertung (vgl. §§ 24, 25 UVPG-E). In Bezug auf unrichtige Angaben durch Behördenvertreter wird in der Gesetzesbegründung zu § 70 UVPG-E darauf verwiesen, dass hierfür die beamtenrechtlichen Vorschriften

ausreichend seien, was zumindest nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist. Was aber ist mit den Angaben aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit. Meines Erachtens wäre es durchaus angebracht, dass man (wenn auf eine OWi-Drohung nicht gänzlich verzichtet) auch insoweit eine sanktionierte Verpflichtung zur Wahrheit in das Gesetz schreibt. Dies könnte durch eine entsprechende Erweiterung des OWi-Tatbestandes auf unrichtige Angaben in den Äußerungen im Rahmen von § 21 UVPG-E geschehen.

Die Bebußung lediglich fahrlässigen Verhaltens, also, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, senkt die Bebußungsschwelle in einem nicht vertretbaren Maß, insbesondere wenn die Komplexität und Dynamik des UVP-Verfahrens bedacht wird. Unseres Erachtens wird eine ausreichende abschreckende Wirkung auch dann erzielt, wenn im Sinne des § 10 Satz 1 erster Halbsatz OWiG lediglich vorsätzliches Handeln bebußt wird.

Wir regen daher an, § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E zu streichen.

19) § 71 UVPG-E

Die Anforderungen lösen einen unverhältnismäßigen Aufwand bei den Behörden aus, so dass es zu Kapazitätsengpässen für das operative Geschäft führt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Kommission auch für kleine UVP-pflichtige Vorhaben Informationen benötigt. Wir regen daher eine Bagatellgrenze an, so dass nur diejenigen Vorhaben erfasst werden, die geeignet sind, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen innerhalb des Staatenverbunds auszulösen. Für Vorhaben die nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Auswirkungen haben, besteht keine Notwendigkeit zur Übermittlung.

20) § 72 Abs. 1 UVPG-E

Angesichts der langen Verfahrensdauern sind die Übergangsregelungen auf 6 Monate auszudehnen, um Wiederholungen von Verfahrensschritten weitgehend minimieren zu können.

21) Anlage 3 Nr. 3.1 UVPG-E

Aufgrund des Verfahrensstandes wird es regelmäßig nicht möglich sein, eine genaue Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen ermitteln zu können, da Gutachten erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden und auch die Bestandsaufnahme u.U. noch nicht fertiggestellt ist. Die genaue Ermittlung ist daher Gegenstand des Genehmigungsantrags. Der zweite Halbsatz ist daher zu streichen. Hilfsweise kann die Formulierung „betroffene Bevölkerung“ aus der bisherigen Regelung verwendet werden, so dass keine direkte Quantifizierung erfolgen muss, sondern eine überschlägige Aussage zu einer betroffenen (Teil-)Bevölkerung eines Gebietes, auf welches das Vorhaben einwirken kann, ausreichend ist.

22) Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG-E

Die Ermittlung der Auswirkungen anderer Vorhaben und das Zusammenwirken mit dem eigenen Vorhaben ist regelmäßig schwierig und lang andauernd. Es ist nicht möglich, dies bereits in der Vorprüfung zu ermitteln. Für die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht für kumulierende Vorhaben besteht erscheint eine Aufnahme in Anlage 3 aber zweckmäßig. Wir regen daher an, unter Nummer 2.1 die Formulierung „gleichartige bestehende oder zugelassene Vorhaben“ zu ergänzen und im Gegenzug Nr. 3.6 zu streichen. Somit ist ein eventuelles Zusammenwirken erkennbar, das ein Hinwachsen in die UVP-Pflicht mitbegründen könnte.

23) Anlage 4 Nr. 2 UVPG-E

Es besteht in vielen Fällen keine Alternativenprüfungspflicht. Wir regen daher an, dem Satz das Wort „Gegebenenfalls“ vorzustellen um nicht den Eindruck zu erwecken, dass bei jedem Vorhaben eine Alternativenprüfungspflicht besteht.

24) Anlage 4 Nr. 4cc UVPG-E

Die Ermittlung der Verfügbarkeit der betroffenen Ressource und die Nachhaltigkeit der geplanten Nutzung ist für die Steine-Erden-Industrie nicht möglich oder nur teilweise im direkten Bezug auf die einzelne Lagerstätte möglich. Der Teilsatz ab dem Wort „Vielfalt“ ist daher zu streichen.

25) Zur 9. BImSchV-E

a) § 1a Nr. 3

Zur Aufnahme von „Fläche“ siehe Anmerkungen zu Nr. 2.

b) § 4e Abs. 1 Nr. 6

Die Beschreibung vernünftiger Alternativen ist zu streichen, siehe Anmerkungen zu Nr. 16 und 25.

c) § 8

Die Bekanntmachung über ein zentrales Internetportal wird abgelehnt.

d) § 20 Abs. 1a Nr. 4

Nr. 4 „der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft“ ist zu streichen und in Nr. 3 zu integrieren.

Nr. 3 soll wie folgt gefasst werden: „der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen.

Begründung: Nach geltendem BNatSchG sind Ausgleich und Ersatz gleichrangig, was im Ergebnis dazu führt, dass es auch Ersatzmaßnahmen bei ausgleichbaren Eingriffen geben kann.

e) § 20 Abs. 1b Satz 5

Zum Thema „nicht hinreichend aktuell“, siehe Anmerkungen zu Nr. 15.

f) § 24d der 9.BImSchV-E

Diese Vorschrift enthält für das BImSchG-Verfahren eine analoge OWiG-Regelung, wie § 70 UVPG-E, siehe Anmerkungen zu Nr. 19.